

Erstveröffentlichung: 29. Januar 2023

Zweitveröffentlichung / Version of Record: 2024

DOI: <<https://doi.org/10.17194/vlsp.2026.5>>

Lizenz: © 2026 Cornelia Kost

VLSP Fachverband für queere Menschen in der Psychologie e.V.

Abstract

Der Beitrag kritisiert das in der trans therapeutischen Versorgung vorherrschende binäre Identitätsmodell von Geschlecht und plädiert für einen grundlegenden Paradigmenwechsel. Trotz höchstrichterlicher Entscheidungen zur Anerkennung der Mehrgeschlechtlichkeit halten sozialrechtliche Begutachtungsrichtlinien an einer zweigeschlechtlichen Ordnung fest und schließen nicht-binäre Geschlechter systematisch aus. Das zugrunde liegende Identitätsmodell trennt zwischen biologischem und psychosozialem Geschlecht und stabilisiert die normative Vorstellung eines „Geschlechtswechsels“, verbunden mit Erwartungen an Transition, Lebenslauf, Rollenverhalten und Passing.

Dem wird ein multidimensionales Verständnis von Geschlecht als geschlechtlicher Raum entgegengestellt, der durch biologische, psychische, soziale, kulturelle und strukturelle Faktoren konstituiert wird und sich nicht auf Binarität reduzieren lässt. In diesem Modell existieren trans Körper als materielle Realität und nicht als kulturelle Abweichung. Daraus folgt die Notwendigkeit, Konzepte von Gegengeschlechtlichkeit, Geschlechtsumwandlung und normativer Transition grundsätzlich zu verwerfen. Selbstbestimmung wird als zentrales ethisches Leitprinzip trans Gesundheit und trans therapeutischer Praxis herausgestellt.

Schlüsselwörter

Trans Geschlechtlichkeit; Paradigmenwechsel; Binarität von Geschlecht; Identitätsmodell; Mehrgeschlechtlichkeit; geschlechtlicher Raum; Transition; Selbstbestimmung; trans Therapie

Bei der Behandlung von trans Kindern gibt es in Deutschland keine festen Altersgrenzen! Die Behandlung ist ausschließlich abhängig von Reife, Wissen und Erfahrung der minderjährigen Person, ihrer Einwilligungsfähigkeit. Unter Einwilligungsfähigkeit wird die Fähigkeit einer Person verstanden, Wesen, Bedeutung und Tragweite einer Handlung zu verstehen und ihren Willen danach zu bestimmen. Sie umfasst Einsichts-, Urteils- und Steuerungsfähigkeit.

Einwilligungsfähig ist eine Person, die in der Lage ist

„a) den Zweck, die Notwendigkeit und die Dringlichkeit, den voraussichtlichen Verlauf, die möglichen Folgen, die potentiellen Risiken und den potentiellen Nutzen des Eingriffs und seiner Nichtvornahme zu verstehen,

b) zu erfassen, welchen Wert die betroffenen Rechtsgüter für [sie] haben und unter welchen Alternativen [sie] wählen kann,

c) das Für und Wider abzuwägen und eine Entscheidung zu treffen“ (Genske, 2020)

Minderjährige, die nicht einwilligungsfähig sind, haben ein Recht auf Partizipation. Ihre Meinung muss in allen sie betreffenden Angelegenheiten gehört und entsprechend ihrem Alter und ihrer

Reife berücksichtigt werden (Kinderrechtskonvention, 1989) (Wapler, 2015). Bei dem geschlechtlichen Erleben handelt es sich um etwas Höchstpersönliches (Wiesemann, 2020). Darauf bezogene Entscheidungen dürfen nur von den trans Jugendlichen selbst getroffen werden und nicht über deren Kopf hinweg. Ab welchem Alter ein Minderjähriger oder eine Minderjährige in der Lage ist, Wesen, Bedeutung und Tragweite einer solchen Entscheidung zu verstehen und den Willen danach zu bestimmen, muss auf Grund von objektivierbaren und nachvollziehbaren Kriterien bestimmt werden. Eine Altersgrenze darf nicht willkürlich, je nach Gusto des jeweiligen Erwachsenen, gezogen werden.

Diskriminierung ist die Verletzung der Rechte einer Person, insbesondere durch Herabwürdigung. Sie weist einer Person einen sozial niedrigeren Status zu und zielt auf Gruppen mit geringem sozialem Status. Sie kommt erwartbar wiederholt vor. Das ist Teil der Herabwürdigung. Auch das professionelle Setting birgt eigene Diskriminierungsrisiken, durch den Missbrauch von Deutungsmacht. Minderjährige erfahren Herabwürdigung, wenn ihre Persönlichkeit nicht respektiert wird. Kindern wird ein geringerer sozialer Status zugeschrieben. Trans Kinder gehören deshalb zu zwei Gruppen mit niedrigem sozialem Status. Minderjährige erfahren wiederholt, nicht ernst genommen zu werden. Minderjährige werden mehrfach diskriminiert, als Kinder und als transgeschlechtliche Menschen.

Minderjährige und trans Kinder haben Anspruch auf Schutz, Fürsorge, Respekt und Gleichstellung. Das Grundrecht auf Selbstbestimmung in der eigenen (trans) Geschlechtlichkeit schützt einen unantastbaren Kernbereich der Persönlichkeit. Die subjektive Sicht von trans Kindern muss bei der Bestimmung des Kindeswohls berücksichtigt werden.

Literatur

- Genske, A. (2020). Gesundheit und Selbstbestimmung. Springer.
- Kinderrechtskonvention. (1989). Recht auf Beteiligung, VN-Kinderrechtskonvention, Artikel 12. Abgerufen am 30. 12 2023 von www.kinder-und-jugendrechte.de: <https://www.kinder-und-jugendrechte.de/kinderrechte/recht-auf-beteiligung/artikel-12-beruecksichtigung-des-kindeswillens>
- Wapler, F. (2015). Kinderrechte und Kindeswohl. Jus Publicum 240.
- Wiesemann, P. D. (2020). Trans-Identität bei Kindern und Jugendlichen: Therapeutische Kontroversen – ethische Fragen. Berlin: Forum Bioethik des Deutschen Ethikrates.